

Kinderbetreuungskosten

Ab dem 1.1.2012 wird im neugeschaffenen § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG bestimmt, dass die Kosten der Kinderbetreuung nur noch als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Wie bisher sind 2/3 der Kosten abziehbar, maximal 4.000 EUR je Kind. Ein Abzug als Betriebsausgaben und Werbungskosten ist nicht mehr vorgesehen.

Der Sonderausgabenabzug wird nunmehr einheitlich für Kinder gewährt, die

- zwischen 0 und 13 Jahren alt sind,
- Kinder ersten Grades oder Pflegekinder sind und
- zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.

Sonderfall Schwerbehinderung: Bei schwerbehinderten Kindern ist die Altersgrenze von 14 Jahren nicht zu beachten. Sie werden steuerlich berücksichtigt, sofern sie wegen einer vor ihrem 25. Geburtstag eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Berücksichtigungsfähig sind auch Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1.1.2007 und zwischen dem 25. und 27. Geburtstag eingetreten ist (§ 52 Abs. 24a Satz 2 EStG).

Hinweis: Es kommt nach der neuen Rechtslage nicht mehr darauf an, aus welchen Gründen die Kinderbetreuungskosten angefallen sind. Somit ist jetzt unerheblich, ob die Eltern erwerbstätig, in Ausbildung, behindert oder längerfristig erkrankt sind. Die Neuregelungen setzen die Hürde für eine steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben daher herab.

Welche Nachweise sind nunmehr erforderlich?

Für den Abzug der Kosten müssen die Eltern eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers geleistet haben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG n. F.). Die Belege müssen allerdings nicht von vornherein der Steuererklärung beigelegt werden. Es genügt, wenn sie auf Anforderung des Finanzamtes nachgereicht werden.

Was sind Kinderbetreuungskosten?

Steuerlich begünstigt sind nur Aufwendungen für die Betreuung des Kindes, nicht hingegen Kosten für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und Freizeitbetätigungen (z. B. Nachhilfe, Musikunterricht, Reitunterricht).